

**ÖSTERREICHISCHE****A-1010 WIEN****REKTORENKRONFERENZ****SCHOTTENGASSE 1****TELEPHON 63 06 22-0**

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 Dr. Karl Renner-Ring 7  
1010 Wien

Wien, 1987-06-05  
 GZ 80/101/68/87/gh

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-  
 Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-  
 Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organis-  
 ationsgesetz 1955 und das Forschungsorgani-  
 sationsgesetz 1981 geändert werden soll;  
 BMWF GZ 10.720/16-SLPrs/87 vom 10.5.1987

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	26 GE/987
Datum:	5. JUNI 1987
Verteilt:	12. Juni 1987

*Wolff*  
*W. W. W.*

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz, beschlossen anlässlich der 4. Plenarsitzung in Wr. Neustadt, zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf übermittelt.

Auf die Verlängerung der Begutachtungsfrist, mitgeteilt durch das BMWF mit GZ 10.720/18-SLPrs/87 vom 25.5.1987 sei verwiesen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde von der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.

Für die Rektorenkonferenz

*i.A. Gabriele Hölbl*  
 Gabriele Hölbl

Beilage

**ÖSTERREICHISCHE**   
**REKTORENKRFERENZ**  
**A-1010 WIEN**  
**SCHOTTENGASSE 1**

**TELEPHON 63 06 22-0**

**Stellungnahme der  
Österreichischen Rektorenkonferenz  
gemäß § 107 Abs. 3 UOG**

zum

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Hochschultaxengesetz 1972,  
das Universitäts-Organisationsgesetz 1975,  
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970,  
das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und  
das Forschungsorganisationsgesetz 1981  
geändert werden soll**

**(BMWF GZ 10.720/16-SLPrs/87 vom 10.5.1987)**

**Beschluß der Österreichischen Rektorenkonferenz  
anlässlich der 4. Plenarsitzung in Wr. Neustadt  
vom 2. Juni 1987**

Der genannte Gesetzesentwurf hat das Ziel, den bisherigen Umfang der zweckgebundenen Gebarung der Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste aufrechtzuerhalten, indem diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die bisher zu Einnahmen und Ausgaben der zweckgebundenen Gebarung führten, so formuliert werden, daß § 17 Abs. 5 BHG entsprochen und diese Gesetzesstelle jeweils ausdrücklich genannt wird. Der Gesetzesentwurf wird daher begrüßt.

Der Gesetzesentwurf wurde bisher nicht in der Hochschulplanungskommission behandelt. Es wird als wünschenswert angesehen, diesem Gremium die Möglichkeit zu einer Diskussion darüber und zu eventuellen Vorschlägen dazu zu geben.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

1. § 3 Hochschultaxengesetz: Im Interesse der Vereinheitlichung der Formulierungen in diesem Gesetz sollte auch in § 3 der Hinweis aufgenommen werden, daß es sich bei dieser Verwendung um eine solche "im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes" handelt.
2. Art. I Nr. 2 (§ 5 Hochschultaxengesetz): In diesem Zusammenhang bedürfte auch § 18 Abs. 7 AHStG der Ergänzung um "im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes" und zwar nach "sind" im ersten Halbsatz.
3. Art. I Nr. 3 (§ 6 Hochschultaxengesetz): Der Entwurf zu § 6 Abs. 4 sollte um "gegebenenfalls für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben des Turninstituts" ergänzt werden. Die Bezeichnungen "Turninstitut" und "Turnanstalt" sollten vereinheitlicht werden.
4. Art. I Nr. 4 (§ 7 Hochschultaxengesetz): Die Zweckbindung betrifft nur die Herstellungskosten der Kopien. Sie sollte um "gegebenenfalls für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Hochschuleinrichtung" ergänzt werden.
5. Art. I Nr. 5 (§ 8 Hochschultaxengesetz): Die Zweckbindung erfolgt für die Herstellungskosten der Duplikate, Abschriften, Verzeichnisse der Lehrveranstaltungen und von Studienführern. Es wird vorgeschlagen, Abs. 4 nicht nur auf Abs. 1 und 2, sondern auch auf Abs. 3 zu beziehen und um "gegebenenfalls für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Hochschule" zu ergänzen.

6. Art. I Nr. 6 (§ 9 Hochschultaxengesetz): Die Zweckwidmung gilt der "Instandhaltung und Anschaffung von Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmittel". Es wird vorgeschlagen, die Formulierung dem übrigen Entwurf anzupassen: "Ersätze von Schäden an Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Instandhaltung und Anschaffung von Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln zu verwenden."
7. § 10 Hochschultaxengesetz: Der Entwurf bezieht sich nicht auf § 10 Abs. 5. Um nicht Überlegungen Anlaß zu geben, warum an dieser Stelle kein Hinweis auf § 17 Abs. 5 BHG erfolgt, wird vorgeschlagen, vor "im autonomen Wirkungsbereich" "im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes" einzufügen.
8. § 88 UOG: Die in § 88 Abs. 1 lit. c UOG genannten "Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung durch den Benutzer sowie der verspäteten Rückstellung entlehnter Werke" werden im Entwurf nicht berücksichtigt. Eine Formulierung, die dem Entwurf entspricht, sollte eine Zweckbindung vergleichbar Art. I Nr. 6 vorsehen, nämlich für die Instandhaltung und Anschaffung von Literatur und sonstigen Informationsträgern.
9. Art. II Nr. 3 (§ 104 UOG): Die Verweisung betrifft § 17 Abs. 5 BHG und nicht - wie im Entwurf - § 17 Abs. 2 BHG. Sprachlich sind die "Aufwendungen für die Abnutzung" nicht überzeugend, besser wäre wohl die Instandhaltung.
10. Art. II Nr. 4 (§ 105 UOG): Auch nach dem Entwurf besteht im Verhältnis zu §§ 1 Abs. 2 lit. c und 22 Abs. 1 lit. k KHOG weiterhin eine unbefriedigende Ungleichbehandlung: Bei den Kunsthochschulen gehören die vergleichbaren Einnahmen nach diesen Gesetzesstellen in die Teilrechtsfähigkeit. Dieser Art der Regelung ist - und zwar einheitlich für die Universitäten, die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste - der Vorzug zu geben. Sollte diese Stärkung der Rechtsfähigkeit dieser Einrichtungen nicht realisiert werden, so sollten die Einnahmen nach § 105 Abs. 3 UOG entsprechend dem Entwurf in die zweckgebundene Gebarung einbezogen werden.
11. § 37 KHOG: Hinsichtlich der in § 37 Abs. 10 lit. c KHOG genannten Entschädigungen wird auf Pkt. 8 verwiesen.

12. Art. V Nr. 1 (§ 15 FOG): Wie auch in den Erläuterungen zum Entwurf festgehalten wird, steht diese Stelle des Entwurfs im Widerspruch zum Initiativantrag. Aus grundsätzlichen Erwägungen (Erweiterung der Rechtsfähigkeit der Universitäten, der Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste) sollte der Initiativantrag vorgezogen werden (vgl. dazu die dem Initiativantrag entsprechende Rechtsstellung der Kunsthochschulen gem. §§ 1 Abs. 2 lit. c und 35 Abs. 8 KHOG).

Wenn § 93 Abs. 5 und 6 UOG nicht ebenso, wie dies 1981 für § 49 Abs. 4 UOG geschah, durch § 15 FOG ersetzt wird und § 93 Abs. 5 und 6 UOG nicht so wie § 15 FOG in § 2 Abs. 2 UOG aufgenommen wird (vgl. den Initiativantrag und die anschließenden Vorschläge), so müßte auch in § 93 Abs. 6 UOG "im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes" eingefügt werden.

13. Andere derzeitige zweckgebundene Einnahmen außer den im Entwurf genannten: Die Universitäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste verfügen derzeit noch über weitere zweckgebundene Einnahmen, die im Entwurf nicht erwähnt werden. Beispielsweise genannt seien die Einnahmen der Veterinärmedizinischen Universität für den Klinikbetrieb und die Einnahmen von Instituten als technische Prüfanstalten. Wenn vermieden werden soll, daß diese Einnahmen in die reelle Gebarung übergehen und damit auch das Interesse an deren Erlangen abnimmt, so bedarf es um so mehr einer gesetzlichen Regelung, als der vorliegende Entwurf für den Fall seiner Gesetzwerdung als Argument dafür verwendet werden wird, daß die in diesem nicht behandelten Einnahmen in die reelle Gebarung gehören. Um dies zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den vorliegenden Entwurf mit der Bezeichnung "Gesetz über den Umfang der zweckgebundenen Gebarung der Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste" zu versehen und um einen neuen Artikel VI zu ergänzen (der derzeitige Art. VI würde Art. VII), dessen Inhalt nicht eine Novelle eines anderen Gesetzes bildet:

"Einnahmen der Universitäten, Fakultäten, Institute und besonderen Universitätseinrichtungen, der Kunsthochschulen und ihrer Abteilungen und Institute sowie der Akademie der bildenden Künste und ihrer Institute, die über die Vergütung der Kosten hinausgehen und die nicht im Hochschultaxengesetz, im Universitäts-Organisationsgesetz, im Kunsthochschul-Organisationsgesetz, im Akademie-Organisationsgesetz und im Forschungsorganisationsgesetz geregelt sind, sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf deren Aufgaben für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden."

Die Formulierung schließt sich an Art. V Nr. 3 und 5 des Entwurfes an, die sich auf das Österreichische Archäologische Institut, das Institut für Österreichische Geschichtsforschung und die Bundesmuseen beziehen. Falls hinsichtlich der Mittel gem. § 15 FOG dem Initiativantrag gefolgt wird, wäre die Nennung des Forschungsorganisationsgesetzes zu streichen.

14. Kostenersatz: Im Gesetzesentwurf ist mehrfach von der Deckung der Kosten, vom Ersatz der Kosten und von der Vergütung der Kosten die Rede. Es sollte allgemein klargestellt werden, daß darunter - soweit dies die zweckgebundene Gebarung und nicht die vertragliche Regelung mit dem Auftraggeber betrifft - diejenigen Kosten zu verstehen sind, die jeweils zusätzlich entstehen, wenn die jeweiligen zweckgebundenen Einnahmen erzielt werden. Es sollte ferner festgehalten werden, daß auch Beträge, die Deckung, Ersatz oder Vergütung von Kosten sind, in der zweckgebundenen Gebarung der Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste verbleiben.

Wr. Neustadt, 2. Juni 1987

Ch. BRÜNNER e. h.  
K. VODRAZKA e. h.